



pro legal e. V. – Geschäftsstelle, Potsdamer Straße 91, 14469 Potsdam

Herrn/Frau/Firma

OFFENER BRIEF

an die Innenministerien und
Senatsverwaltungen der Bundesländer

Sehr geehrte Ministerinnen/Minister und Senatorinnen/Senatoren,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und Auftrag unserer Mitglieder wenden wir uns mit einem dringenden Anliegen an Sie. Es betrifft das Urteil des OVG Münster (Az.: 20 A 2384/20) in Bezug auf die Aufbewahrung von Waffenschrank-Schlüsseln mit Schlüsselschloss.

In jüngster Zeit haben wir zahlreiche Anfragen unserer Mitglieder erhalten, die von ihren zuständigen Waffenbehörden über die mutmaßliche Bedeutung dieses Urteils sowie die möglichen Konsequenzen bei Nichtbeachtung etwaiger Anordnungen informiert wurden.

Dadurch wird deutlich, dass mögliche Interpretationen des Urteils nicht nur zwischen den zuständigen Landesministerien divergieren, sondern auch zwischen den Behörden innerhalb eines Bundeslandes erheblich voneinander abweichen.

Insbesondere wird das Urteil teils als Rechtsakt mit bindender Funktion eingestuft und somit dem OVG Münster eine Kompetenz zugestanden, die nicht vorliegt. Der Gesetzgeber hat bisher im Rahmen des WaffG (§36) sowie der AWaffV (§13) keine Rechtsnorm erlassen, die sich mit der Aufbewahrung von Waffenschrankschlüsseln befasst. Lediglich die Verhinderung des unbefugten Zugriffs auf erlaubnispflichtige Waffen und Munition mittels zertifizierter Waffenschränke ist gesetzlich geregelt; die Auswahl geeigneter Waffenschränke im weiteren Sinne ist aus gutem Grund den Betroffenen überlassen.

Es ist unwahrscheinlich, dass an dieser Stelle eine sinnwidrige Regelungslücke besteht, die einen Eingriff der jeweils zuständigen Behörden rechtfertigt oder gar erfordert.

Das Waffengesetz und auch die darin festgelegten Aufbewahrungsvorschriften wurden in den vergangenen Jahren mehrfach geändert. Es ist anzunehmen, dass eine entsprechende Regelungslücke im Zuge dieser Änderungen aufgefallen und geschlossen worden wäre.

Trotzdem finden sich Waffenbesitzer in ganz Deutschland derzeit in einer Lage wieder, in der sie sich zurecht über Rechtsunsicherheiten beklagen.

Denn während Behörde A auf das o. g. Urteil verweist und von den Waffenbesitzern verlangt, ihren Schlüssel in einem zusätzlichen Tresor der gleichen oder einer höheren Sicherheitsstufe aufzubewahren, legt Behörde B fest, dass diese Vorgabe "gleiche Sicherheitsstufe" für Tresore mit Bestandsschutz nicht gilt. Behörde C wiederum führt spezifische Vorgaben zum Zahlencode ein, die nie Teil des besagten Urteils waren und verursacht damit zusätzliche Unsicherheiten. Behörde D behauptet indes, dass der neu anzuschaffende Tresor sich sogar in einem anderen Raum befinden müsse.

Parallel dazu hebt Behörde E hervor, dass es keine Änderungen im Gesetz gegeben habe und die spezifische Regelung zur Aufbewahrung des Schrankschlüssels nicht erforderlich sei, sofern die gesetzlich geregelten Anforderungen eingehalten werden.

Zwischen den einzelnen Behörden liegen teilweise nur wenige Kilometer. Bei Nichteinhaltung der jeweiligen Anordnungen drohen dem jeweiligen Waffenbesitzer verschiedene Repressalien. Diese reichen von Ordnungsgeld und Entzug der Zuverlässigkeit bis zur Androhung einer Freiheitsstrafe von drei Jahren.

Der Zusatz, die jeweiligen Regelungen würden ab sofort und ohne jegliche Fristsetzung gelten, tragen zur Dringlichkeit unseres Anliegens bei.

Bei allem Verständnis für unterschiedliche Herangehensweisen im Rahmen des Föderalismus ist ein solches Ausmaß an Wildwuchs für die Betroffenen unzumutbar.

Wir möchten Sie daher höflichst bitten, sich bei den Waffenbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich für eine einheitliche Anwendung der bisherigen Rechtslage einzusetzen, bis der Gesetzgeber es für notwendig erachtet, hier mittels Rechtsakt neue Regelungen zu erlassen.

Ferner bitten wir Sie, sich in Abstimmung mit den Vertretern der anderen Bundesländer, aktiv auf die Schaffung einer bundesweiten Regelung zu verständigen. Ziel sollte es sein, für Waffenbesitzer in der gesamten Bundesrepublik eine klare und rechtssichere Basis für die Einhaltung ihrer Pflichten zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen unserer Mitglieder und des Direktoriums



Alexander Titze
Vorsitzender